

I. Prolegomena

Jede Wissenschaft, die Recht (auch) als Kultur begreifen möchte, leidet an der Unterbestimmtheit des Kulturbegriffs. Der Terminus Kultur ist schillernd¹, die Zahl seiner möglichen Verwendungsweisen ist nahezu unbegrenzt. Nimmt man ihn in seiner breitesten Bedeutung als das, wodurch sich die Tätigkeit unserer Spezies von bloßer Natur unterscheidet, d.h. als die „ganze Summe der Leistungen und Einrichtungen, in denen sich unser Leben von dem unserer tierischen Ahnen entfernt und die zwei Zwecken dienen: dem Schutz des Menschen gegen die Natur und der Regelung der Beziehungen der Menschen untereinander“² (Freud), ist Recht natürlich ein Kulturphänomen. Wie fast alles.

1. Das Recht im Wissenschaftssystem

Entsprechend unbegrenzt ist die Zahl möglicher wissenschaftlicher Perspektiven auf den Gegenstand Recht. Auch wenn man anerkennt, dass das Kerngeschäft oder „Proprium“³ der Rechtswissenschaft in der Dogmatik liegt, der um Kohärenz bemühten Systematisierung der Materien des positiven Rechts, so gehen die Rechtswissenschaften (im Plural)⁴ darin doch nicht auf. Sie können und müssen qua Wissenschaft auch Fragen stellen und Probleme konstruieren, die den juristi-

1 Alfred Kroeber und Clyde Kluckhohn haben in ihrer Begriffsgeschichte von „Kultur“ für den Zeitraum von 1870 bis 1950 insgesamt 164 Definitionen zusammengetragen, vgl. *dies.*, *Culture. A Critical Review of Concepts and Definitions*, 1952.

2 Sigmund Freud, *Das Unbehagen in der Kultur* [1930], in: *ders.*, Studienausgabe, Band IX, 1974, 191-270, 220.

3 Christoph Engel/Wolfgang Schön (Hg.), *Das Proprium der Rechtswissenschaft*, 2007.

4 Zu einem „rechtswissenschaftspluralistischen“ Konzept der Jurisprudenz als komplexem „Disziplin-Cluster“, in dem konkurrierende (sub-)disziplinäre Rationalitäten selbstständig nebeneinanderstehen, Matthias Jestaedt, *Perspektiven der Rechtswissenschaftstheorie*, in: *ders./Oliver Lepsius* (Hg.), *Rechtswissenschaftstheorie*, 2008, 185-205, 197.

schen Anwendungsbezug hinter sich lassen. Der Wissenschaftsrat betont zu Recht, dass sich das Potential der Jurisprudenz als *Wissenschaft* erst dort realisiert, wo sich interdisziplinärer Austausch und die „Öffnung der Rechtswissenschaft in die Universität wie in das Wissenschaftssystem“ ereignen, wo es um eine Einordnung des Phänomens „Recht“ etwa in makrosoziologische, wirtschafts-, politik- und geschichtswissenschaftliche oder gar ästhetische Zusammenhänge und Perspektiven sowie um die Selbstverortung der Arbeit am Recht innerhalb dieser Horizonte geht.⁵ Wir sind, wenn wir wissen wollen, was das Recht leistet und anrichtet, wie es funktioniert, woraus es lebt, woher es kommt und wohin es sich bewegt, auf eine Vielzahl von Beobachterperspektiven verwiesen, von denen keine für sich reklamieren kann, die entscheidende zu sein. Nur muss man sich dabei klar machen, dass diese Perspektiven, disziplinär gesprochen, zunächst Beiträge zur Soziologie, zur Wirtschafts-, Politik- und Geschichtswissenschaft oder eben zur Ästhetik liefern.

Auf diese Weise kann man sich dem Recht auch kulturwissenschaftlich nähern.⁶ Dann wird man Kulturwissenschaft (in einer ihrer vielen Formen⁷) produzieren. Dies kann, wie die reichhaltig vorhandene Literatur zeigt, auf mehr oder weniger fruchtbare Weise geschehen.

5 Vgl. *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen, November 2012, <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf> (30.6.2015), u.a. 7 (29: „Wenn die Rechtswissenschaft geschichtswissenschaftliche, linguistische, philosophische, sozial-, politik- und wirtschaftswissenschaftliche, psychologische, kriminologische und weitere Perspektiven integriert, schöpft sie aus dem Methodenrepertoire der entsprechenden Bezugswissenschaften. Auch dadurch richtet sie unterschiedliche Erkenntnisperspektiven auf ihren Gegenstand und entfaltet so die Vielzahl der Bedeutungsdimensionen des Rechts“). Vgl. hierzu *Thomas Gutmann*, Intra- und Interdisziplinarität: Chance oder Störfaktor?, in: Eric Hilgendorf/Helmuth Schulze-Fielitz (Hg.), *Selbstreflexion der Rechtswissenschaft*, 2015, 93-116.

6 Es geht im Folgenden also nicht um ‚Kultur‘ im Sinne des Kulturverfassungs- und -verwaltungsrechts. Siehe hierzu *Sophie-Charlotte Lenski*, *Öffentliches Kulturrecht. Materielle und immaterielle Kulturwerke zwischen Schutz, Förderung und Wertschöpfung*, 2013, und *Claas F. Germelmann*, *Kultur und staatliches Handeln. Grundlagen eines öffentlichen Kulturrechts in Deutschland*, 2013.

7 Die Vielzahl kulturwissenschaftlicher Perspektiven ignoriert weitgehend die hergebrachten Grenzen der Disziplinen und Fächer der Geisteswissenschaften.

Obgleich Rufe nach einer „kulturalistischen“ Wende der Rechtswissenschaft nur vereinzelt zu hören sind, traf Hans Michael Heinigs Einschätzung aus dem Jahr 2003, dass auch „in den neueren rechtstheoretischen Debatten [...] das Kulturparadigma eine auffallend marginale Rolle“ spiele⁸, schon damals allenfalls noch auf die deutschsprachige Diskussion zu und beschreibt auch diese heute nicht mehr zutreffend.

Man kann die „Recht als Kultur“-Forschung, in der das Recht „zum legitimen Gegenstand der Kulturwissenschaften“⁹ werden soll, kultursoziologisch ausbuchstabieren und dabei mit Werner Gephart und anderen im Rückgriff auf Weber und die Durkheim-Schule mit der „kulturellen Dimension des Rechts“¹⁰ die Spezifika der Rationalisierungsdynamik des okzidentalen Rechts und zugleich die außerrechtlichen Funktionsvoraussetzungen rechtlicher Institutionen betonen, darunter das, was Hermann Heller den „nicht normierten Unterbau der Verfassung“¹¹ und Jürgen Habermas die lebensweltlichen Ressourcen der Solidarität¹² genannt haben. In entwicklungsgeschichtlicher Perspektive kann man mit Émile Durkheim¹³ und Charles Taylor¹⁴ das moderne Recht als Teil eines komplexen sozialen Vorstellungsschemas, eines *social imaginary*, begreifen, das seit dem 18. Jahrhundert unsere Praktiken und Institutionen durchdrungen hat.

- 8 Hans Michael Heinig, Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft. Bericht zur gleichnamigen Tagung am ZiF, Bielefeld am 04./05. April 2003, ZfRSoz 24 (2003), 95 ff.
- 9 Werner Gephart, Für eine geisteswissenschaftliche Erforschung von Recht im Globalisierungsprozess: das Projekt, in: ders. (Hg.), Rechtsanalyse als Kulturforschung, 2012, 19-53, 19.
- 10 Werner Gephart, Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts, 2006 (hier: Vorbemerkung, XI-XIII, XI).
- 11 Hermann Heller, Staatslehre, 1934, 27; hier zitiert nach Horst Dreier, Religion und Verfassungsstaat im Kampf der Kulturen, in: ders./Eric Hilgendorf (Hg.), Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts, 2008, 11-28, 27.
- 12 Vgl. u. a. Jürgen Habermas, Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 1992, 366.
- 13 Émile Durkheim, Der Individualismus und die Intellektuellen [1898], in: Hans Bertram (Hg.), Gesellschaftlicher Zwang und moralische Autonomie, 1986, 54-70, 57 f., 63.
- 14 Charles Taylor, Modern Social Imaginaries, 2004, und ders., Ein säkulares Zeitalter, 2009, 275 ff., 703 ff.

Versteht man unter ‚Kultur‘ die menschliche Welt als „*signifying system*“¹⁵, als Produkt bedeutungs- und sinngenerierender symbolischer Formen¹⁶, Strukturen, Codes und Zeichensysteme¹⁷, liegt es nahe, auch das Recht als eine jener ‚symbolischen Wirklichkeiten‘ zu verstehen, mit deren Hilfe wir unser Weltverhältnis strukturieren.¹⁸ Man kann dann in einer „Kultursemiotik des Rechts“¹⁹ die symbolischen Repräsentationen²⁰, Inszenierungen, Narrative, „Kulturtechni-

- 15 *Raymond Williams*, *Culture*, 1981, 13 („the signifying system through which necessarily [...] a social order is communicated, reproduced, experienced, and explored“).
- 16 *Ernst Cassirer*, *Philosophie der symbolischen Formen*, 3 Bände [1923-1929], 1964. Siehe dazu *Stephan Kirste*, *Ernst Cassirers Ansätze zu einer Theorie des Rechts als symbolische Form*, in: Marcel Senn/Dániel Puskás (Hg.), *Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?*, 2007, 177-189, der freilich im Ungefähren lässt, was genau man sich unter dem Projekt einer „kulturwissenschaftliche[n] Begründung des Rechts“ (!) (178, Herv. T.G.) vorzustellen hätte.
- 17 Zum Überblick: *Roland Posner*, *Kultur als Zeichensystem. Zur semiotischen Explikation kulturwissenschaftlicher Grundbegriffe*, in: Aleida Assmann/Dietrich Harth (Hg.), *Kultur als Lebenswelt und Monument*, 1991, 37-74. Vgl. zum semiotischen Paradigma der Kulturwissenschaft und -philosophie zusammenfassend *Christoph Jamme*, *Symbolische Geltungsansprüche von Kulturen*, in: Friedrich Jaeger/Burkhard Liebsch/Jörn Rösen/Jürgen Straub (Hg.), *Handbuch der Kulturwissenschaften*, 2004, Band 1, 207-218.
- 18 „[Law is] part of a distinctive manner of imagining the real“, so *Clifford Geertz*, *Local Knowledge: Further Essays in Interpretive Anthropology*, 1983, 184. Vgl. etwa auch *Lawrence Rosen*, *Law as Culture. An Invitation*, 2006 (11: „one can [...] see law as contributing to the formation of an entire cosmology, a way of envisioning and creating an orderly sense of the universe, one that arranges humanity, society, and ultimate beliefs into a scheme perceived as palpably real“). Zum Recht als „Imaginationsform“ auch *Ulrich Haltern*, *Europarecht und das Politische*, 2005, 17f. („Das Recht konstituiert die Erfahrung des Selbst und des Anderen. Es ist Teil des kulturellen Bedeutungs- und Symbolgewebes, in das der Mensch verstrickt ist“); *ders.*, *Notwendigkeit und Umriss einer Kulturtheorie des Rechts*, in: Horst Dreier/Eric Hilgendorf (Hg.), *Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts*, 2008, 193-221, 207, oder *Stephan Kirste*, *Literaturbericht Recht als Kultur*, *ARSP* 96 (2010), 263-269, 264.
- 19 *Gephart*, *Erforschung* (Fn. 9), 23.
- 20 *Gephart*, *Recht als Kultur* (Fn. 10), 107 ff., 296 ff.

ken²¹, „Medien“²² und Metaphoriken²³ des Rechts beleuchten, das Recht also etwa auf seine Medialität, seine Textualität²⁴, seine Bildlichkeit oder seine Topologie²⁵ hin untersuchen. Man kann mit Thomas Vesting die kulturelle Evolution von Sprache, Schrift, Buchdruck und Computernetzwerken als den medialen Raum nachzeichnen, in dem sich praktisches (Regel-)Wissen und damit auch Recht ausbildet.²⁶ Auch Literatur²⁷, Film²⁸ und Architektur lassen sich im Rahmen von „*cultural legal studies*“²⁹ als „Kulturformen des

21 *Cornelia Vismann*, In judicio stare. Kulturtechniken des Rechts, in: Werner Gephart (Hg.), *Rechtsanalyse als Kulturforschung*, 2012, 323-334; und *dies.*, *Akten. Medientechnik und Recht*, 2000.

22 Siehe *Cornelia Vismann*, *Medien der Rechtsprechung*, 2011; *Thomas Vesting*, *Synopsis – Rechtstheorie als Medientheorie – Überlegungen zur Notwendigkeit der Verknüpfung von Sprachtheorie und Medientheorie*, Supplement I, *Ancilla iuris* 2010, 47-88. Zur „öffentlichen Ästhetik“ der Lesbarkeit des Staates vgl. *Michael Kilian*, *Texte und Zeichen im öffentlichen Raum*, *JÖR* 61 (2013), 411-447.

23 Zur Bedeutung der Körpermetaphorik vgl. *Albrecht Koschorke/Susanne Lüdemann/Thomas Frank/Ethel Matala de Mazza*, *Der fiktive Staat. Konstruktionen des politischen Körpers in der Geschichte Europas*, 2007.

24 Zum Modell der „culture as text“ *Cliffort Geertz*, *Deep Play: Notes on the Balinese Cockfight*, in: *dies.*, *The Interpretation of Cultures. Selected Essays*, 1993, 412-453, 448 ff.

25 *Sabine Müller-Mall*, *Legal Spaces. Towards a Topological Thinking of Law*, 2013. Siehe auch (zurückhaltend) *Horst Dreier/Fabian Wittreck*, *Rechtswissenschaft*, in: *Stefan Günzel* (Hg.), *Raumwissenschaften*, 2008, 338-353 und *Ulrich Haltern*, *Raum – Recht – Integration. Ein Beitrag zum Verständnis von Souveränität*, in: *Petra Deger/Robert Hettlage* (Hg.), *Der europäische Raum*, 2007, 209-227.

26 *Thomas Vesting*, *Die Medien des Rechts*, 4 Bände, 2011-2015.

27 Die Fruchtbarkeit der Law & Literature-Forschung kann an dieser Stelle nicht gewürdigt werden. Stellvertretend *James Boyd White*, *The Legal Imagination*, 1973, und *Richard H. Weisberg*, *Poethics and other Strategies of Law and Literature*, 1992 (für ein Paradigma, das die Literatur als Quelle und Ort ethischer und politischer Kritik des Rechts begreift) sowie *Greta Olson*, *Futures of Law and Literature. A Preliminary Overview from a Culturalist Perspective*, in: *Christian Hiebaum/Susanne Knaller/Doris Pichler* (Hg.), *Recht und Literatur im Zwischenraum. Aktuelle inter- und transdisziplinäre Zugänge*, 2015, 37-69.

28 *Austin Sarat/Lawrence Douglas/Martha Merrill Umphrey* (Eds.), *Law on the Screen*, 2005; *Austin Sarat* (Ed.), *Imagining Legality. Where Law Meets Popular Culture*, 2011.

29 *Cassandra Sharp/Marett Leiboff*, *Cultural Legal Studies: Law’s Popular Cultures and the Metamorphosis of Law*, 2015, 3 ff. m.w.N.; *Crystin Davies/Sara Knox*, *Cul-*

Rechts³⁰ begreifen. Es handelt sich bei alledem allerdings nicht um einen *cultural turn* der Rechtswissenschaft, sondern um einen „*judicial turn*“ der Geisteswissenschaften³¹.

Neuere Ansätze der Kultur- und Sozialwissenschaften verstehen ‚Kultur‘ weniger als Zeichenstruktur oder Interpretationsgemeinschaft denn als dynamisches Bündel miteinander verbundener, verkörperter sozialer Praktiken, denen ein implizites, aber geteiltes Wissen um eingespielte Prozeduren, Techniken und Verhaltensregeln zugrunde liegt.³² Folgt man diesem *performative turn* und seinem Blick auf die Vollzugswirklichkeit des Sozialen, so lässt sich auch die Beobachtung des Rechts praxistheoretisch reformulieren, der Blick „von Dogmatik auf Pragmatik“³³ bzw. auf Ritualität umstellen oder das ‚juristische

tural Studies of Law, 2014; zum Überblick *Naomi Mezey*, Mapping a Cultural Studies of Law, in: Austin Sarat/Patricia Ewick (Eds.), *The Handbook of Law and Society*, 2015, 39-55. Die geistes- und kulturwissenschaftliche Perspektive auf das Recht hat sich bereits früh als Gegenmodell zum *Law and Economics*-Ansatz verstanden, vgl. *Owen M. Fiss*, The Challenge Ahead, *Yale Journal of Law and the Humanities* 1 (1988), viii-xi, ix ff.

30 *Gephart*, Erforschung (Fn. 9), 38.

31 Ebd., 21.

32 Vgl. *Karl H. Hörning*, Kultur als Praxis, in: *Handbuch der Kulturwissenschaften* (Fn. 17), Band 1, 139-151. Siehe zur Dynamik des *cultural turn* in den Sozialwissenschaften, namentlich zur Kulturtheorie im Spannungsfeld von phänomenologisch/interpretativen und (neo- bzw. post-)strukturalistischen Perspektiven sowie zu textualistischen und praxeologischen Spielarten ‚kulturalistischer Theorievokabulare‘ umfassend *Andreas Reckwitz*, Die Transformation der Kulturtheorien. Zur Entwicklung eines Theorieprogramms, 2012. Für die soziologische Seite des sozial- und kulturwissenschaftlichen Praxisparadigmas siehe *Theodore R. Schatzki*, *Social Practices. A Wittgensteinian Approach to Human Activity and the Social*, 1996 (dort S. 89 zu sozialen Praktiken als “a temporally unfolding and spatially dispersed nexus of doings and sayings”); *ders.*, *The Site of the Social. A Philosophical Account of the Constitution of Social Life and Change*, 2002; *ders./Karin Knorr Cetina/Eike von Savigny* (Eds.), *The Practice Turn in Contemporary Theory*, 2000 und zum Überblick *Frank Hillebrandt*, *Soziologische Praxistheorien*, 2014. Die Debatte beginnt in gewisser Weise mit Max Webers Grundbegriff des ‚Gemeinschaftshandelns‘ als „menschliches Handeln, [das] subjektiv *sinnhaft* auf das Verhalten anderer Menschen bezogen wird“ (*ders.*, Ueber einige Kategorien der verstehenden Soziologie [1913], in: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, hg. von Johannes Winckelmann, 1973, 427-474, 441).

33 *Vismann*, *In judicio stare* (Fn. 21), 323.

Feld⁴ als Ort der praktischen Auseinandersetzung über die in Rechtstexten situiereten Formen symbolischen Kapitals und sozialer Macht analysieren.³⁴

Dem vorliegenden Text kann es nach alledem also nicht darum zu tun sein, die kulturwissenschaftlichen Perspektiven auf das Recht als Forschungsrichtung zu kritisieren³⁵ – das hieße, sich darüber zu beschweren, dass es außer der Rechtswissenschaft noch andere Wissenschaften gibt. Es soll im Folgenden vielmehr allein um die *normativen* Implikationen der Verwendung des Kulturbegriffs im Recht gehen und damit um die Frage, was der Begriff der Kultur zur *internen* Perspektive der Rechtswissenschaft, also zur *Eigenreflexion* des Rechts, beitragen kann. Die Antwort dieses Beitrags wird lauten: Nichts, außer Verwirrung.

2. Rechtliches Begründen

Recht ist, sowohl in seiner Anwendung als auch in seiner wissenschaftlichen Behandlung, ein auf die Idee von Kohärenz bezogenes interpretatives Konzept³⁶ und zugleich eine interpretative Praxis.³⁷ Ungeachtet des dezisionistischen Moments demokratischer Gesetzgebung, ja des (in den Worten Horst Dreiers) „Irrationalitätsprivilegs der

34 *Pierre Bourdieu*, La force du droit. Éléments pour une sociologie du champ juridique, *Actes de la recherche en sciences sociales* 64 (1986), 3-19.

35 Dies tut etwa *Klaus F. Röhl* in seinem elektronischen Lehrbuch zur Rechtssoziologie, § 15 III, http://rechtssoziologie-online.de/?page_id=450 (10.8.2015).

36 *Ronald Dworkin*, Law's Empire, 1986, 410. Zum Überblick über Konzepte der Interpretation und Kohärenz in der Rechtstheorie vgl. *Julie Dickson*, Interpretation and Coherence in Legal Reasoning, *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Summer 2014 Edition), Edward N. Zalta (ed.), <http://plato.stanford.edu/archives/sum2014/entries/legal-reas-interpret/> (10.8.2015).

37 *Dworkin*, Law's Empire (Fn. 36), 87 ff., 90, 410; *Robert Alexy*, Begriff und Geltung des Rechts, 1992, 119. Zur Übersicht siehe *Nicos Stavropoulos*, Legal Interpretivism, *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Summer 2014 Edition), Edward N. Zalta (ed.), <http://plato.stanford.edu/archives/sum2014/entries/law-interpretivist/> (10.8.2015).

Politik³⁸ muss legitimes Recht einen Anspruch auf Richtigkeit im Sinne von prinzipiengeleiteter argumentativer Begründbarkeit und „rationale[r], durch gute Gründe gestützte[r] Akzeptabilität“³⁹ erheben. Dies gilt für die Rechtsordnung im Ganzen, für die einzelne Rechtsnorm und für das richterliche Urteil, und es gilt ebenso für die theoretische (dogmatische) Rekonstruktion des Rechts. Die Idee des liberalen Rechtsstaats lebt von der Vorstellung, dass den Rechtssubjekten (in den Worten Rainer Forsts) ein „Recht auf Rechtfertigung“⁴⁰ der für sie geltenden Normen zukommt.⁴⁰

Auch wenn wir die Mahnung ernst nehmen, dass gerade die deutsche dogmatische Rechtswissenschaft eine Tendenz zur Selbstermächtigung als Rechtsquelle und zu einem oft allzu leichtfüßigen Übergang von der Auslegung der *lex lata* zur Schaffung der *lex ferenda* zeigt⁴¹, so gilt doch, dass Rechtswissenschaft auch als Dogmatik auf Normenbegründung bezogen bleibt. Sie arbeitet nicht nur norm-deskriptiv, sondern auch norm-propositiv – sie schlägt dogmatische Lösungsan-

38 *Horst Dreier*, Bioethik. Politik und Verfassung, 2013, 78 ff.

39 *Habermas*, Faktizität und Geltung (Fn. 12), 277; *Alexy*, Begriff (Fn. 37), 64 ff., 124, 132; *Massimo La Torre*, Die Evolution des Rechts und der Anspruch auf Fortschritt, in: Thomas Gutmann/Fabian Wittreck/Bernhard Jakl/Michael Städtler (Hg.), Evolution – Entwicklung – Epigenesis des Rechts (Tagung der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts und Sozialphilosophie, Münster 2012), 2016, im Druck.

40 Vgl. *John Rawls*, Politischer Liberalismus, 1998, 16; *ders.*, Der Vorrang des Rechts und die Idee des Guten, in: *ders.*, Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978-1989, 1992, 364-397 und nunmehr *Rainer Forst*, Das grundlegende Recht auf Rechtfertigung. Zu einer konstruktivistischen Konzeption von Menschenrechten, in: *ders.*, Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit, 2007, 291-327.

41 *Oliver Lepsius*, Kritik der Dogmatik, in: Gregor Kirchhof/Stefan Magen/Karsten Schneider (Hg.), Was weiß Dogmatik? Was leistet und wie steuert die Dogmatik des Öffentlichen Rechts?, 2012, 39-62, 58; *Matthias Jestaedt*, Wissenschaftliches Recht – Rechtsdogmatik als gemeinsames Kommunikationsformat von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, im selben Band, 117-137, 136f. Siehe zum Ganzen auch die weiteren Beiträge in diesem Band. Zur Problematik des Oszillierens der Dogmatik zwischen den Polen, Normwissenschaft, d.h. auf Normen bezogene Wissenschaft, und normative, d.h. selbst Normativität beanspruchende und setzende Wissenschaft zu sein, *Matthias Jestaedt*, Das mag in der Theorie richtig sein... Vom Nutzen der Rechtstheorie für die Rechtspraxis, 2006, 52.

sätze vor – und sogar norm-expressiv, also normsetzend, jedenfalls „soweit man ihr die Funktion einer kritischen Analyse von Rechtssetzung und Rechtsanwendung zuerkennt“.⁴² Rechtswissenschaft in einem engeren Sinn arbeitet am normativen Unternehmen des Rechts also nicht aus der Beobachter-, sondern aus der Teilnehmerperspektive.⁴³

Was hat nun der Kulturbegriff zu *diesem* Geschäft beizutragen? Er begegnet hier auf zwei Weisen: Als methodisches (III) und als materielles normatives Argument (IV). Die beiden Verwendungsweisen überschneiden sich; es empfiehlt sich dennoch, sie zunächst auseinanderzuhalten. Zuvor soll freilich danach gefragt werden, woraus sich die so beliebte Vorstellung von „Kultur“ als einer Geltungsquelle von Recht⁴⁴ speist (II).

42 *Ulfrid Neumann*, Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft, in: Arthur Kaufmann/Winfried Hassemer/Ulfrid Neumann (Hg.), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, ⁸2011, 385-400, 397.

43 *Dworkin*, Law's Empire (Fn. 36), 14.

44 *Gephart*, Erforschung (Fn. 9), 20.

